

Ein Schiedsspruch.

Eine Frage, welche im vorigen Winter lebhaftere Erörterungen in allen politischen und parlamentarischen Kreisen des deutschen Reichs hervorgerufen hatte, die Frage in Betreff des Uebergangs der Verwaltung der Berlin-Dresdener Eisenbahn an den preussischen Staat, ist so eben auf bundesfreundlichem Wege entschieden worden.

Die preussische Staatsregierung hatte bekanntlich in Folge der Nothlage der in Rede stehenden Eisenbahngesellschaft, um den Fortbestand der in vieler Beziehung wichtigen Bahn zu sichern, einen Vertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen, nach welchem gegen die Bewilligung der Zinsgarantie für eine Anleihe von 23 Millionen Mark dem Staate die Verwaltung und der Betrieb der Bahn überlassen werden soll.

Die königlich sächsische Regierung aber lehnte es ab, ihre Zustimmung zu dem Vertrage zu ertheilen, indem sie ihrerseits die auf sächsischem Gebiete liegende Strecke der Bahn zu kaufen beabsichtigte. Die preussische Regierung hielt jedoch auf Grund des im Jahre 1872 zwischen beiden Staaten über die Ausführung der Bahn abgeschlossenen Vertrags die sächsische Regierung für verpflichtet, zu dem von Preußen mit der Gesellschaft getroffenen Abkommen ihre Zustimmung zu ertheilen, und rief nach fruchtlosem Versuche zur Verständigung mit Sachsen den Bundesrath auf Grund der Reichsverfassung um Erledigung der Streitsache an.

Die preussische Regierung erklärte in dieser Beziehung im Abgeordnetenhaus, daß, wenn die Reichsverfassung ein Mittel an die Hand gebe, Differenzen zwischen den Bundesstaaten zu lösen, es keinen ehrlicheren und bundesfreundlicheren Weg geben könne, als dieses Mittel zu ergreifen.

Vorbehaltlich der Entscheidung seitens des Bundesrathes genehmigte die preussische Landesvertretung den Vertrag des Staates mit der Eisenbahngesellschaft. Doch konnte das auf demselben beruhende Rechtsverhältniß nur nach Erledigung des Widerspruchs Sachsens wirklich in Kraft treten.

Der Bundesrath überwies die Angelegenheit zur schiedsrichterlichen Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts der freien Hansestädte zu Lübeck.

Der Schiedsspruch ist nunmehr (am 28. Juni) gefällt und geht dahin, daß die sächsische Regierung für verpflichtet zu crachten ist, zu dem von der preussischen Regierung mit der Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrag ihre Zustimmung zu ertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bestimmung des Vertrages, wonach Preußen berechtigt sein sollte, die erworbenen Rechte auf das Reich zu übertragen, der sächsischen Regierung gegenüber nicht in Wirksamkeit trete.

In der umfassenden Begründung dieses Schiedsspruchs wird davon ausgegangen, daß der Zweck des von der preussischen Regierung geschlossenen Vertrages der sei, der Gesellschaft die nöthige außerordentliche Hilfe zu gewähren, ohne welche dieselbe in Konkurs gerathen müßte. Diese Nothlage der Gesellschaft sei nach den Erklärungen beider Regierungen als thatsächlich ausgemacht anzusehen. Dieselbe sei von der preussischen Regierung stets als Anlaß und Beweggrund zu dem Vertrage hervorgehoben worden. Und auch die sächsische Regierung habe die bestehende Nothlage zu keiner Zeit in Zweifel gezogen, vielmehr geradezu erklärt, die Lage der Gesellschaft sei eine solche, daß der Ausbruch des Konkurses, wenn ihr nicht bald Hilfe komme, unvermeidlich scheine.

Bei dieser Sachlage stütze sich der von der preussischen Regierung erhobene Anspruch darauf, daß der sächsischen Regierung aus dem im Jahre 1872 geschlossenen Vertrage die Verpflichtung obliege, zu dem bei dem betreffenden Nothstande ergriffenen Auswege ihre Zustimmung zu geben; auch ohne ausdrückliche Bestimmung ergebe sich dies als nothwendige Folge aus der dem Vertrage zu Grunde liegenden Absicht und Willensmeinung der beiden Theilnehmenden.

Das Schiedsgericht ist dieser Auffassung mit folgender Ausführung beigetreten:

„Um bei einem derartigen Vertrage, über eine zwei benachbarte Staatsgebiete verbindende Eisenbahn, die an den ausdrücklichen Vertragsinhalt sich knüpfende ergänzende Willensmeinung der Kontrahenten zu ermitteln, hat man sich zu vergegenwärtigen, welchen Interessen die herzustellende Eisenbahn nach beiderseitigem Einverständnis dienen soll. Handelt es sich um eine Bahn, welche vermöge ihrer Ausdehnung oder der durch sie erzielten Verbindung von Orten, die für In-

dustrie, Handel &c. bedeutsam sind, die Eigenschaft einer größeren Verkehrsbahn hat, so nimmt sie als solche unzweifelhaft das öffentliche, staatliche Interesse in Anspruch. Vereinigen sich zwei Nachbarstaaten, die Herstellung einer solchen größeren Verkehrsbahn zu gestatten und zu fördern, so muß um dieser Eigenschaft willen vorausgesetzt werden, daß das öffentliche Interesse an dem Unternehmen beiderseits wesentlich mit bestimmend wirke.... Ist nun aber jene Voraussetzung bei einem Staatsvertrage der gedachten Art gerechtfertigt, so kann die Eventualität eines künftigen Stockens oder Wiedereingehens des Bahnbetriebs nicht als etwas für den Staat Gleichgültiges behandelt worden sein. Der Gesichtspunkt des öffentlichen Verkehrsinteresses nöthigt zu der Annahme, daß auch der spätere Fortgang des Unternehmens und das darauf bezügliche Vertragsverhältniß der kontrahirenden Staaten schon bei Abschluß des Vertrages in Erwägung gezogen worden sei.

Der dargelegten rechtlichen Natur des fraglichen Gesellschaftsvertrages gemäß ist jeder Kontrahent verbunden, dem anderen Kontrahenten, wenn derselbe zur Aufrechterhaltung des gefährdeten Unternehmens seinerseits Maßregeln ergreift, nicht ohne Grund hinderlich zu werden.

Man muß es als im Sinne des Staatsvertrages liegend ansehen, daß der von der einen Regierung in Veranlassung der entstandenen Nothlage gestellte Antrag, an Stelle der konzessionirten Aktiengesellschaft die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahn ihrerseits zu übernehmen, von der andern Regierung nicht abgelehnt werden darf, wenn sie nicht beachtenswerthe objektive Abhaltungsgründe geltend zu machen vermag.

Während das Schiedsgericht somit den unmittelbaren Anspruch der preussischen Regierung auf Uebernahme der Verwaltung der Bahn als gerechtfertigt erklärte und ferner auch den Widerspruch der sächsischen Regierung gegen die Bestimmung nicht anerkannte, daß der preussische Staat nach Ablauf von 15 Jahren berechtigt sein soll, die Uebertragung des Eigenthums der Bahn zu verlangen, — ist dagegen der sächsischen Regierung darin Recht gegeben worden, daß der preussische Staat nicht berechtigt sein soll, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen. Nicht ohne Grund habe die sächsische Regierung das Bedenken erhoben, daß es sich hier um Uebertragung der Bahn an eine dritte Macht handele, mit der sie nicht kontrahirt habe. Selbst ein Vertragsverhältniß zwischen zwei Regierungen begründe, ohne speziell dahin gehende Vereinbarung, keineswegs die Verbindlichkeit, die Konzession auf einen in Vorschlag gebrachten Dritten zu übertragen.

Durch diesen Spruch des vom Bundesrathe eingesetzten Schiedsgerichts ist somit die unmittelbar vorliegende praktische Frage im Sinne der preussischen Regierung entschieden, und es steht der Ausführung des abgeschlossenen Vertrages kein Hinderniß mehr entgegen.

Zugleich hat sich auch bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Reichseinrichtungen zur bundesfreundlichen Lösung von Schwierigkeiten zwischen den einzelnen Regierungen bewährt.

Ein vermeintlicher Eingriff in die Lehrfreiheit.

Die Entlassung eines Privatdozenten an der Berliner Universität, Dr. Dühring, hat in den letzten Wochen als ein vermeintlicher Angriff gegen die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehrer lebhaftere Bewegungen innerhalb eines Theils der Studirenden hervorgerufen, und ist namentlich in der socialdemokratischen Presse als eine Maßregel willkürlicher Unterdrückung geschildert und ausgebeutet worden.

Zur Beurtheilung der Frage, ob dabei wirklich die akademische Lehrfreiheit im Spiele ist, wird hier zunächst der Erlaß des Kultus-Ministers Dr. Falk, durch welchen dem Dr. Dühring auf den Antrag der philosophischen Fakultät die Erlaubniß zur Haltung von Vorlesungen an der Berliner Universität entzogen worden ist, in seinem wesentlichen Inhalte mitgetheilt. Es heißt in demselben:

„Die philosophische Fakultät der hiesigen königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hat auf Grund des §. 52 ihrer Statuten, lautend:

„.... Die Fakultät ist befugt, einem Privatdozenten bei leichteren Unzulänglichkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen und bei wiederholten oder größeren Verstößen eines Privatdozenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen.“

bei mir b. anträgt, die Ihnen bereits im Jahre 1875 angeordnete Maßregel eintreten zu lassen und Ihnen die Erlaubniß, an der hiesigen Universität Vorlesungen zu halten, zu entziehen.

Nach eingehender Prüfung der Sachlage sehe ich mich genöthigt, dem Antrage der Fakultät stattzugeben.